

## **Schau- und Veranstaltungsordnung der IG-Shetland e.V.**

Die Schau- und Veranstaltungsordnung umfaßt §§ 1 - 12 gemäß der zurzeit gültigen Satzung der IG-Shetland e.V.

### **§ 1 Termine**

- (1) Die Termine für Schauen und Veranstaltungen der Regionalgruppen müssen durch den Regionalgruppenvorsitzenden in Absprache mit dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher bei der Geschäftsstelle schriftlich (incl. Kostenplanung) angemeldet und vom Vorstand genehmigt werden.
- (2) Termine für Bundesveranstaltungen sind bis spätestens zur Jahreshauptversammlung des Jahres in welchem sie stattfinden sollen, mit Ort und Datum festzulegen.

### **§ 2 Ausschreibung**

- (1) Ausschreibungen sind mindestens 6 volle Wochen vor dem ersten Veranstaltungstag mit Datum, Ort, Art, Nennstelle, Nenngeldhöhe, Nennungsschluss, Schauleitung und Art des Richtverfahrens bekannt zu machen.
- (2) Alle Ausschreibungen müssen vor der Veröffentlichung, zwecks Terminabstimmung, dem Vorstand der IG-Shetland vorgelegt werden. Etwaige Änderungen sind in Abstimmung mit der Schauleitung vorzunehmen.

### **§ 3 Nennungen**

- (1) Zur gültigen Nennung sind nur Nennungsbögen der IG-Shetland zu verwenden. Unvollständig ausgefüllte Nennungsbögen, mit fehlendem Verrechnungsscheck oder mit einer anderen als vorgegebener Zahlungsweise gelten als nicht abgegeben. Über die Annahme von verspätet eingehenden Nennungen (Poststempel) entscheidet die Schauleitung.
- (2) Folgende Mindestnennungen für Zuchtschauen werden festgelegt:  
  
Regionale Stutenschau je Klasse mind. 3 Nennungen  
Regionale Hengstschau je Zuchtrasse mind. 10 Nennungen  
Bundesstutenschau je Klasse mind. 6 Nennungen  
Bundeshengstschau je Zuchtrasse mind. 25 Nennungen
- (3) Werden die Mindestnennungen nicht erreicht, entscheidet die Schauleitung ob die Veranstaltung abgesagt werden soll. In diesem Fall, muss die Schauleitung die getroffene Entscheidung spätestens eine Woche vor der ursprünglich geplanten Veranstaltung veröffentlichen.

#### **§ 4 Nenngeld**

- (1) Die Nenn-/Startgeldhöhe für Veranstaltungen/Schauen auf regionaler Ebene legt der Regionalgruppenvorsitzende der ausführenden Regionalgruppe in Absprache mit dem beauftragten Vorstandsmitglied fest.
- (2) Die Nenn-/Startgeldhöhe für Bundesveranstaltungen werden vom Vorstand festgelegt.
- (3) Nenngeldzahlungen müssen zum Nennungsschluss beim Veranstalter eingegangen sein. Bei Ausfall einer Klasse/Rassegruppe ist das bereits eingezogene Nenngeld zu erstatten.
- (4) Nach Beginn der Veranstaltung entfällt jeglicher Anspruch auf Rückerstattung des Nenngeldes oder anderer Erstattungsansprüche, falls die Veranstaltung gemäß § 12 (9) aus Gründen höherer Gewalt oder anderer unvorhersehbarer Situationen abgebrochen wird.

#### **§ 5 Schauleitung**

- (1) Die Leitung von Bundesveranstaltungen obliegt dem Vorstand der IG Shetland.
- (2) Die Leitung von regionalen Schauen/Veranstaltungen für Zucht und Sport übernehmen der Regionalgruppenvorsitzende, sein Stellvertreter und ein vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied.

#### **§ 6 Schauklassen**

- (1) Bei allen IGS-Zuchtschauen sind Klasseneinteilungen einzurichten. Getrennte, nicht zusammenlegbare Klassen sind einzuteilen für

- Wallache
- Hengste
- Stuten
- Fohlen

Die Typgruppen **Shetlandpony bis 87 cm, Shetlandpony, Deutsches Part-Bred Shetland-Pony – Mini-Typ -, Deutsches Part-Bred Shetland-Pony- Sportlicher Typ und Deutsches Part-Bred Shetland-Pony – Original-Typ –** sind getrennt einzurichten.

Die Einteilung der Verwendungsklasse wird mit der Ausschreibung festgelegt.

#### **§ 7 Teilnahmeberechtigung**

- (1) An bundesoffenen IGS Schauen oder bundesoffenen IGS-Veranstaltungen können IGS-Mitglieder und auch Nichtmitglieder (sofern die Ausschreibung nichts anderes einschränkt) ihren Ponies teilnehmen, weitere Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Schauleitung.

- (2) Teilnahmebedingungen für eine Regionalschau bzw. regionale Veranstaltung anderer Art werden vom Regionalgruppenvorsitzenden nach Absprache mit den Regionalgruppenmitgliedern festgelegt.

## § 8 Richtverfahren

- (1) Bei allen Zuchtschauen der IGS ist ein Richtverfahren anzuwenden. Hierbei wird unterschieden zwischen:

- a) Gemeinsames Richtverfahren
- b) Getrenntes Richtverfahren

Zu a) sind mindestens zwei Richter erforderlich, wobei zu b) jeweils ein Richter A, ein Richter B und ein Richter C erforderlich sind.

- (2) Die Art des Richtverfahrens wird mit der Ausschreibung bekannt gegeben.
- (3) In ‘Gemeinsames Richtverfahren’ wird die Beurteilung des Ponys nach Vorführung auf der Dreiecksbahn von den Richtern in einer Gesamtnote (Zehntelunterteilung ist erlaubt) ausgedrückt und eine anschließende Rangierung auf dem Ring bis mindestens Platz drei vorgenommen. Mindestens die Klassensieger und Reservesieger erreichen den Endring zur Siegerermittlung.
- (4) ‘Getrenntes Richtverfahren’ setzt sich zusammen aus:
1. Vorprüfung mit Einzelmusterung im Stand und in der Trabbewegung sowie gemeinsamer Musterung im Schritt auf dem Ring an der Hand.
- (4.1) In der Vorprüfung werden bei der Einzelmusterung gem. IGS-Richterbogen nur ganze Einzelnoten für Typ, Gebäude, Trabbewegung und bei der gemeinsamen Musterung auf dem Ring ganze Einzelnoten für Schritt, Gesamteindruck von jedem Richter vergeben. Die vergebenen Einzelnoten werden mit dem Multiplikator für Typ, Gebäude, Trabbewegung, Schritt und Gesamteindruck multipliziert, alsdann addiert. Die sich ergebende Gesamtpunktzahl durch den Divisor dividiert ergibt aufgerundet (> 5 ist aufzurunden) auf eine Stelle hinter dem Komma Durchschnittsendnote der Vorprüfung.
- (4.2) 15 % der genannten Ponys, mindestens jedoch zwei mit den höchsten Vorprüfungsnoten erreichen den Endring.  
Bei gleicher Vornote ist zur Qualifikation für den Endring die höhere Typnote entscheidend. Ist auch diese gleich, erfolgt durch erneuten Vergleich im Ring eine Entscheidung durch das Richtergrremium.
- (4.3) Aus dem jeweiligen Endring wählen die drei Richter gemeinsam **ohne** Berücksichtigung der Vorprüfungsnote einen Sieger und Reservesieger aus. Eine weitere Rangierung wird nicht vorgenommen, alle weiteren Teilnehmer werden auf den dritten Platz gesetzt.
- (5) Die Beurteilung von Fohlen wird auf allen Schauen grundsätzlich im ‘Gemeinsames Richtverfahren’ ohne Endringteilnahme durchgeführt. Eine Rangierung ist einschließlich Platz drei vorzunehmen, wenn mehr als sechs Fohlen genannt sind.

- (6) Zu spät zur Bewertung vorgestellte Ponys dürfen nicht mehr einrangiert werden.

## **§ 9 Bewertungs-Richter**

- (1) Auf allen von der IGS veranstalteten Schauen, bilden zwei Richter eine Bewertungskommission. Wird eine Bewertungskommission mit mehr als zwei Richtern tätig, so muss ein Richter ein Nichtmitglied und von der IGS unabhängige Person sein.
- (2) Die Auswahl der Bewertungs-Richter wird vom Vorstand der IGS vorgenommen. Bei Regionalschauen ist über die Besetzung einer Bewertungskommission mit der zuständigen Schauleitung Absprache zu treffen.
- (3) Auf Sport- und Freizeitveranstaltungen werden Ehrenrichter vom Veranstalter benannt.
- (4) Aufwandsentschädigungen und Fahrgelderstattungen sind nach der jeweils gültigen Tagegelder- und Reisekostenregelung am Ende der Veranstaltung mit den Bewertungs-Richtern abzurechnen.

## **§ 10 Ehrenpreise und Auszeichnungen**

- (1) Schärpen: allen Siegern auf IGS-Bundeschauen
- Siegerschleifen: allen Endringteilnehmern einer Bundesschau
- Teilnehmerschleifen oder Stallplaketten: allen Teilnehmern einer regionalen oder überregionalen IGS-Schau
- Pokale und Ehrenpreise: nach Vorgabe des Veranstalters

## **§ 11 Medizinische Betreuung**

- (1) Für jede IGS-Schau oder sportliche Veranstaltung ist zu gewährleisten:
- Arzt human. med. auf Abruf  
Arzt vet. auf Abruf  
Sanitäter: mind. zwei Personen in Anwesenheit, soweit erforderlich.
- (2) Die Verantwortung obliegt der Schauleitung ebenso wie die der Veröffentlichung und Bekanntgabe im Katalog sowie am schwarzen Brett (Meldestelle).

## **§ 12 Besondere Bestimmungen**

- (1) Zur Entgegennahme des Nenngeldes ist ausschließlich nur die hierfür bekanntgemachte Nennstelle berechtigt und verantwortlich. Bei Nichtteilnahme ist das Nenngeld ohne Ansprüche verfallen.

- (2) Wird zur Veranstaltung ein Katalog erstellt so beinhaltet er mindestens die Aussteller/Starter, bei Zuchtschauen die Züchter der genannten Ponys, die genannten Ponys mit Startnummer nach Einteilungsart.
- (3) Werbung per Inserat im Katalog ist möglich. Die Höhe der Kosten bestimmt der Veranstalter. Sie sind ebenso wie Spenden mit selbigem abzurechnen.
- (4) Start-Nummern werden den Ausstellern ausgehändigt und müssen abgenommen werden. Die ausgegebenen Startnummern oder geeignete eigene Startnummern müssen gut sichtbar am Schaupony oder am Sportteilnehmer angebracht werden.
- (5) Eintrittspreise werden je nach Veranstaltung unter Absprache mit dem Vorstand von der Schaulitung festgelegt und über diese abgerechnet. Jedem Aussteller ist für jedes genannte 2jährige und ältere Pony **ein** freier Begleitpersoneneintritt zu gewähren.
- (6) Einstellungen sind nur per Vorbestellung und Vorkasse bei der Nennung möglich. Für nicht in Anspruch genommene Stallungen wird das Stallgeld nicht erstattet.
- (7) Alle Ponys müssen selber seuchenfrei und aus seuchenfreiem Bestand kommen. Es dürfen nur gesunde, in gutem Zustand sich befindende Ponys an den Veranstaltungen teilnehmen. Kranke und krankheitsverdächtige Ponys werden von der Teilnahme ausgeschlossen. Auf Verlangen des Veranstalters bzw. der Schaulitung sind ggf. Impfaß, Gesundheitsbescheinigung etc. zur Teilnahme vorzulegen.
- (8) Der Veranstalter haftet grundsätzlich nicht für Unglücksfälle jeglicher Art, die Ausstellern, Besitzern, Begleitpersonen, Zuschauern und Ponies während der Veranstaltung zustoßen; desgleichen nicht für Diebstähle, Beschädigungen und Feuer, sowie Schäden, die aus der Haltung eines Ponies entstehen oder für sonstige Vorfälle. Die Teilnahme an der Veranstaltung, die Benutzung der Einrichtung der gesamten Anlage, der Parkplätze und der evtl. zur Verfügung gestellten Stallungen geschieht auf eigene Gefahr.  
Der Veranstalter und die für ihn tätigen Personen haften nicht für Fahrlässigkeit. Es besteht zwischen dem Veranstalter einerseits und den Ponybesitzern, Ausstellern, Begleitpersonal und Besuchern andererseits kein Vertragsverhältnis. Insbesondere sind die aktiven Teilnehmer nicht Gehilfen des Veranstalters im Sinne § 278 und § 831 des BGB. Jeder Aussteller verpflichtet sich bei der Teilnahme eine Haftpflichtversicherung für die teilnehmenden Ponys nachweisen zu können.
- (9) Entscheidet die Schau-/Veranstaltungsleitung nach Eröffnung der Veranstaltung, dass die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt, schweren Unfalls oder aus anderem wichtigen Grund abgebrochen werden soll, so muss diese Entscheidung per schriftlichem Aushang an der Meldestelle unter Angabe des Grundes mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift eines Verantwortlichen der Schaulitung bekannt gegeben werden.  
In diesem Fall haben die Teilnehmer, die nicht starten konnten, keinen Anspruch auf Erstattung des Nenngeldes oder anderer entstandenen Kosten.  
Bis zum Zeitpunkt des Abbruchs errungenen Platzierungen/Siege behalten ihre Gültigkeit. Qualifizierungen für Endringe oder Ringe/Prüfungen, die nach dem Abbruch stattgefunden hätten, verfallen. Errungene Preise/Ehrenpreise werden bis 1 Std. nach Abbruch an der Meldestelle zur Ausgabe bereitgehalten. Ist dies nicht möglich, muss der Veranstalter spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung einen

Termin mit Ort und Uhrzeit bekanntgeben an dem die Preise abgeholt werden können. Der Anspruch auf nicht abgeholte Preise/Ehrenpreise verfällt.

- (10) Alle Teilnehmer an IGS-Veranstaltungen haben den Anordnungen von Schauleitung, Ordnungspersonal und Bewertungsrichtern Folge zu leisten. Eine wiederholte Nichtbefolgung kann mit Ausschluss von der weiteren Teilnahme oder mit Verweis von der Veranstaltungsanlage geahndet werden.
- (11) Einsprüche bedürfen der Schriftform mit Antrag und Begründung. Sie sind betreffend Teilnahme, Zulassung zum Start unmittelbar nach Starterlistenschluß, betreffend Platzierungsentscheid innerhalb 60 Minuten nach Bekanntgabe an den Vorstand der IGS bzw. an das beauftragte Vorstandsmitglied der Schauleitung zu richten. Ein Einspruch kann nur mit Hinterlegung einer Bargeldeinspruchsgebühr in Höhe von EUR 50,- bei der Meldestelle vom zuständigen Entscheidungsgremium bearbeitet werden. Wird dem Einspruch stattgegeben, ist die Einspruchsgebühr zu erstatten. Wird der Einspruch verworfen oder wegen eines Formfehlers zurückgewiesen, ist die Einspruchsgebühr verfallen. Eine Berufung gegen einen verworfenen oder zurückgewiesenen Einspruch ist nur per schriftlicher Beschwerde an die ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb 8 Tagen nach der Veranstaltung möglich. Die Beschwerde ist mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle der IGS zu richten.
- (12) Mit der Abgabe der Nennung genehmigen die Teilnehmer an IGS-Veranstaltungen, dass der Vorstand:
- Teilnehmerlisten, Ergebnisse und Platzierungen veröffentlicht
  - Fotos von den Teilnehmern und deren Ponys erstellt
  - Fotos von den Teilnehmern und deren Ponys im Rahmen der Berichterstattung veröffentlicht
  - Fotos von den Teilnehmern und deren Ponys zu weitergehenden Werbezwecken des Vereins nutzt.
- (13) Für alle vom Vorstand nach ordnungsgemäßer Anmeldung genehmigten und im Namen der IGS durchgeführten Veranstaltungen (Regional- oder Bundesveranstaltung, Tourstation oder Veranstaltung eines Einzelmitgliedes) veranlasst die Geschäftsstelle, dass Deckung über unsere Veranstalterhaftpflichtversicherung gewährleistet ist.

Zur Absicherung des finanziellen Risikos einer solchen Veranstaltung wird wie folgt verfahren:

1. Bundesveranstaltung: Unterdeckungen werden aus der Bundeskasse beglichen. Überschüsse gehen zu 100 % in die Bundeskasse.
2. Regionalveranstaltung: Unterdeckungen werden zunächst aus der RG-Kasse beglichen,  
darüberhinausgehende Fehlbeträge werden aus der Bundeskasse beglichen.  
Überschüsse bis 50,00 € gehen zu 100 % aufs RG-Konto.  
Überschüsse von 51,00 bis 500,00 € gehen zu 20 % in die Bundeskasse und zu 80 % aufs RG-Konto.

Überschüsse über 500,00 € gehen zu 100 % aufs RG-Konto.

3. Veranstaltungen eines Einzelmitgliedes, die mit Antrag und Kostenplan ordnungsgemäß eingereicht und genehmigt wurden und im Namen der IGS ausgerichtet werden, werden wie RG-Veranstaltungen behandelt.
4. Privatveranstaltungen von Mitgliedern werden nicht finanziell abgesichert.
5. Ausrichter von Tourstationen können wahlweise nach Version 2., 3. oder 4. ausgerichtet werden und erhalten dann die entsprechende Absicherung und Überschussverteilung.

### **Schlußbestimmungen**

Vorstand und Mitglieder der IG-Shetland e.V. verpflichten sich strenge Maßstäbe bezüglich der Einhaltung und Ausführung dieser Schau- und Veranstaltungsordnung anzulegen. Diese Bestimmungen sind im Zweifelsfall so auszulegen, wie sie am ehesten dem Sinn des Inhaltes und der mehrheitlichen Vorstellung der Mitglieder entsprechen.

**Diese Schau- und Veranstaltungsordnung wurde am 04.03.2018 durch die ordentliche Mitgliederversammlung der IG-Shetland e.V. genehmigt und tritt mit selbigem Datum in Kraft.**

Vertretend für den Vorstand

1. Vorsitzender